



Pflegevertrag (MUSTER) für die Heimpflege

Von

Karl Mustermann

mit

PRO HUMAN
Altenhilfezentrum
Böhringen

Pflegevertrag für die Heimpflege

Zwischen

Karl Mustermann
geb. 20.01.1913
Radolfzell
Musterstrasse 13

gegebenenfalls vertreten durch den gesetzlichen Betreuer oder Bevollmächtigten,
ausgewiesen durch Bestellsurkunde des zuständigen Amtsgerichts
oder entsprechende Vollmacht
Agnes Mustermann

im Weiteren "Pflegegast" genannt

und

PRO HUMAN
Altenhilfezentrum
Rickelshausener Str. 32
78315 Böhringen

vertreten durch den Leiter, **Herrn Christopher M. Fischer**

im Weiteren "PRO HUMAN" genannt

wird der nachfolgende Pflegevertrag für Heimpflege ab demgeschlossen.
Er ist unbefristet und gliedert sich wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Unser Leitbild	4
1. Abschnitt: Leistungen von PRO HUMAN	
§1 Zulassung durch Versorgungsvertrag	5
§2 Allgemeine Leistungsbeschreibung	5
§3 Art, Inhalt und Umfang der individuellen Leistungen	9
2. Abschnitt: Entgelte	
§4 Entgeltbestandteile	11
§5 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	11
§6 Abwesenheitsvergütung	12
§7 Entgelterhöhung	12
3. Abschnitt: Änderungen und Beendigung des Pflegevertrages	
§8 Veränderung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit	13
§9 Kündigung durch den Pflegegast	14
§10 Kündigung durch PRO HUMAN	15
§11 Rückgabe des Zimmers bei Vertragsende infolge Kündigung	15
§12 Beendigung des Pflegevertrages im Todesfall	15
4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen	
§13 Beratungs- und Beschwerderecht	16
§14 Haftung	17
§15 Aufbewahrung von Wertsachen	17
§16 Datenschutz	17
§17 Zusätzliche Bestimmungen	18
§18 Schlussbestimmungen	18

Unser Leitbild

Wir lassen leiten ...

PRO HUMAN wurde im Mai 1989 als private Initiative in Böhringen in der Nähe des Bodensees gegründet. Als gerontopsychiatrische Modelleinrichtung unter Leitung von Christopher M. Fischer hat PRO HUMAN ein eigenes Konzept zur Betreuung und Pflege seiner Kunden entwickelt. Dieses umfasst u.a. auch die Möglichkeiten der Tages-, Kurzzeit- und Heimpflege.

PRO HUMAN ist ein Haus der Gemeinschaft und Begegnung für dementiell erkrankte und ältere Menschen sowie für Interessierte, die gestalten wollen, sich zuhause fühlen können, Unterstützung im Alltag brauchen, sich wohlfühlen, entspannen oder ausruhen möchten, die Verständnis finden und Wertschätzung erfahren, hier so sein dürfen wie sie sind.

Gäste, Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen geben bei PRO HUMAN täglich ihr Bestes. So leben wir gemeinsam die Gegenwart und gestalten aktiv unsere Zukunft.

Angehörige, Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche verstehen sich als Partner/innen in der Begleitung unserer Kunden. Offenheit, Interesse für Vergangenes und Neues, die Fähigkeit, Dinge in Frage zu stellen, zu verändern sowie Kreativität sind wichtige Kompetenzen für die Weiterentwicklung von PRO HUMAN.

Dieses Leitbild ist das Wertefundament unserer Arbeit. Alle Mitarbeiter/innen haben sich diesem Leitbild ausdrücklich verpflichtet.

Unsere Vorstellung eines partnerschaftlichen Umgangs aller Beteiligten findet im folgenden Pflegevertrag - trotz aller gesetzlicher Vorgaben für diese Verträge - seinen Ausdruck.

Christopher M. Fischer
Leiter und Träger von PRO HUMAN

1. Abschnitt: Leistungen von PRO HUMAN

§ 1 Zulassung durch Versorgungsvertrag

(1) PRO HUMAN wurde durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen, entsprechend den Bestimmungen des elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und des "Rahmenvertrags für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg" zugelassen. PRO HUMAN ist gemäß §§ 80 und 80a SGB XI verpflichtet, die in den Grundsätzen und Maßstäben für die Qualität niedergelegten Standards einzuhalten.

(2) Der Versorgungsvertrag, der "Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß §75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg" und die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität sind verbindlich und können bei der Heimleitung eingesehen werden.

§ 2 Allgemeine Leistungsbeschreibung

(1) Pflegeleistungen

Zur Betreuung und Pflege bietet PRO HUMAN die nachfolgend aufgezählten allgemeinen Pflegeleistungen an. Deren Inhalt und Umfang richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, insbesondere nach den persönlichen, individuellen Bedürfnissen des Pflegegastes und dem Maß des Notwendigen. Sie sind individuell begründet, geplant und gestaltet.

Die Pflegeleistungen umfassen:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegegastes. Die Intimsphäre wird gewahrt.

Die Körperpflege umfasst:

- Waschen, Duschen und Baden

Dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflege und zum Friseur.

- Zahnpflege

Diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenpflege, die Mundhygiene, Soor und Parotitisprophylaxe.

- Kämmen einschließlich das Zurechtmachen der Tagesfrisur

- Rasieren einschließlich der Gesichtspflege

- Darm- und Blasenentleerung einschließlich der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschungen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt PRO HUMAN eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfen bei der Ernährung

PRO HUMAN bietet eine ausgewogene Ernährung einschließlich notwendiger Diätkost an. Die angebotene Hilfestellung durch unsere MitarbeiterInnen soll dazu beitragen, daß Essen und Trinken auch Genuss sind. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird auch der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu deren Gebrauch angeleitet.

Die Ernährung umfasst:

- Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und welche die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen.

- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Hände waschen, Schutz, Säubern und Wechseln der Kleidung.

- Den differenzierten Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen bei Nahrungsverweigerung in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt.

c) Hilfen bei der Mobilität

Bewegung ist ein wesentlicher Teil des Wohlbefindens. Ziel der Mobilität ist daher die Förderung der Bewegungsfähigkeit. Der facettenreiche Umgang von PRO HUMAN mit dem Bewegungsdrang, insbesondere bei dementiell Erkrankten, unterstützt das Bedürfnis nach Autonomie in Abwägung mit dem Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung.

Die Mobilität umfasst:

- Das Aufstehen und Zu-Bett-Gehen sowie das Betten und die pflegerische Lagerungen

Das Betten und die Lagerungen umfassen alle Maßnahmen, die dem Pflegegast das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und die Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel sowie die Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen.

- Das Gehen, Stehen, Treppensteigen

d) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die medizinische Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandwechsel
- Injektionen
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- spezielle Krankenbetrachtung und -überwachung (Messen von Körpertemperatur, -Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibung, Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang

Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Pflegegast von PRO HUMAN geführte Pflegedokumentation ein. Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger der Einrichtung. Das Material hierfür ist vom Pflegegast zu stellen.

(2) Betreuungsleistungen

a) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Der Pflegegast soll trotz seiner Pflegebedürftigkeit ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen können, das der Würde des Menschen entspricht. Die notwendige Hilfestellung bei der persönlichen Lebensführung wird von PRO HUMAN gegeben, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld, wie z.B. durch Angehörige oder Betreuer geschehen kann. Wir wollen Vereinsamung, Apathie, depressive Verstimmungen und Immobilität soweit wie möglich vermeiden, dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorbeugen bzw. bestehende Pflegebedürftigkeit mindern. Somit steht die persönliche Kompetenz des Pflegegastes im Vordergrund. Die Förderung wichtiger Alltagsfähigkeiten unterstützt und verbessert insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Pflegegastes.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zu Zeit, Ort und Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft. Dazu bietet PRO HUMAN unter anderem ein breit gefächertes Gruppen- und Begegnungsangebot sowie Feste und Feiern im Jahreskreis an. Wir unterstützen bei der Bewältigung von Lebenskrisen. Die Gestaltung abschiedlichen Lebens sowie die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sind Teil unseres partnerschaftlichen Kundenverständnisses. Wir helfen bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

Um insbesondere dementiell erkrankten Menschen die Möglichkeit zu geben, behutsam und schrittweise professionelle pflegerische Begleitung und Betreuung zu

erfahren, entwickelte PRO HUMAN das Stufenmodell. Hierbei wird durch die Kombination von Tages-, Kurzzeit- und Heimpflege eine an der individuellen Lebenssituation angepasste Betreuung und Pflege ermöglicht.

Dazu gehören beispielsweise die Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesene Pflegegäste beim Aufstehen und die Ermunterung sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.

- Das Verlassen und Wiederaufsuchen von PRO HUMAN

Dabei sind solche Verrichtungen außerhalb von PRO HUMAN zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegegastes erfordern (z.B. Organisieren und Planen, nicht aber Durchführen von Facharztbesuchen außer Haus).

- Das An- und Auskleiden

Dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

b) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung des Pflegegastes, die an der Erhaltung der Selbständigkeit orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

PRO HUMAN unterstützt den Pflegegast bei der Vorbereitung des Heimeinzuges, in persönlichen Angelegenheiten und bei Behörden- und Ämterkontakten. Eine Rechtsberatung darf PRO HUMAN aber nicht erbringen.

Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung von PRO HUMAN, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung Ehrenamtlicher sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

(3) Verpflegung und andere hauswirtschaftliche Leistungen

Dies umfasst:

- Versorgung mit Speisen und Getränken

d.h. die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

- Verpflegung und den hauswirtschaftlichen Aufwand bei Gemeinschaftsveranstaltungen von PRO HUMAN.

- Wäscheversorgung

Die Wäscheversorgung umfasst das Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung, soweit diese maschinell waschbar, trocknergeeignet und mit Namen gekennzeichnet sind. Der Pflegegast kennzeichnet seine eigene Wäsche mittels eingenähten Namensetiketten. Sollte dies nicht binnen 3 Tagen nach Einzug erledigt sein, erklärt sich der Pflegegast ausdrücklich damit einverstanden, dass PRO HUMAN sämtliche Wäschestücke des Pflegekunden kostenpflichtig beschriftet. Die Wäscheversorgung umfasst ferner die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von PRO HUMAN zur Verfügung gestellten Wäsche

und Lagerungshilfsmittel. Leistungen der chemischen Reinigung und die Reinigung der nicht maschinell waschbaren Oberbekleidung werden von PRO HUMAN nicht übernommen. Auf Wunsch kann die entsprechende Reinigung vereinbart und als kostenpflichtige Zusatzleistung abgerechnet werden.

- Reinigung

Dies umfasst die Reinigung des Zimmers, der Nasszellen, der Fenster sowie Gardinenwäsche, Reinigung der Gemeinschaftsräume und die der Funktionsräume. Nach Plan und Bedarf erfolgt eine Sicht-, Unterhalts- oder Grundreinigung.

- Wartung und Unterhaltung

Dies umfasst die Wartung und Unterhaltung des Gebäudes, der Einrichtungen und Ausstattungen, der technischen Anlagen und Außenanlagen.

- Ver- und Entsorgung

Hierzu zählen z.B. die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall.

§ 3 Art, Inhalt und Umfang der individuellen Leistungen

(1) Unterkunft

PRO HUMAN überlässt dem Pflegegast ein

- Einzelzimmer mit eigenem Bad und Toilette
- Einzelzimmer mit Waschbecken und gemeinsam genutztem Bad und Toilette
- Doppelzimmer mit Nasszelle

Der Pflegegast ist berechtigt, sein Zimmer nach eigenen Wünschen mit Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen auszustatten, sofern dies pflegerischen oder hauswirtschaftlichen Belangen nicht entgegensteht. Soweit Medien aufgestellt werden, sind hierfür anfallende Gebühren selbst zu entrichten.

PRO HUMAN stattet die Zimmer wunschgemäß aus mit:

- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Telefonanschluss
- Notrufanlage
- Pflegebett
- Kleiderschrank
- Nachttisch
- Tisch
- Stuhl
- Sessel
- Kommode
- Gardinen
- Beleuchtung
- Bilder
- Postkörbchen

Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter von PRO HUMAN dürfen das Zimmer betreten. PRO HUMAN darf notwendige Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers ohne Zustimmung des Pflegegastes nach angemessener Vorankündigung vornehmen. PRO HUMAN führt sämtliche Reparaturen des Zimmers und seiner Ausstattung auf eigene Kosten durch, soweit die Reparaturen auf normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht die vom Pflegegast eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände betreffen.

Folgende Schlüssel werden dem Pflegegast übergeben:.....

Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel ist nur mit schriftlicher Zustimmung von PRO HUMAN gestattet. Wird ein Schlüssel gebrauchsunfähig oder geht er verloren, so muss der Pflegegast dies PRO HUMAN unverzüglich mitteilen. Ein gebrauchsunfähiger Schlüssel ist gleichzeitig PRO HUMAN auszuhändigen. Bei Verlust eines Schlüssels ist der Pflegegast verpflichtet, auf Verlangen von PRO HUMAN die Kosten für die Auswechslung der entsprechenden Schlösser bzw. einer Schließanlage und auch die Kosten für den Austausch der Schlüssel zu übernehmen, sofern der Pflegegast nicht nachweisen kann, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Die Überlassung des Zimmers an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Aufnahme Dritter in das Zimmer ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit schriftlicher Zustimmung von PRO HUMAN möglich.

PRO HUMAN erbringt die regelmäßig zu den mietrechtlichen Betriebskosten zählenden Leistungen, insbesondere die Versorgung mit Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser und die Entsorgung von Abwasser und Müll.

(2) Verpflegung

Der Pflegegast erhält Vollpension. Es wird regelmäßig angeboten: Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen. Bei Bedarf erhält der Pflegegast weitere Zwischenmahlzeiten. Ebenso erhält er Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs.

Die Mahlzeiten werden in der Regel im gemeinsamen Speisesaal serviert. Wenn der Pflegegast wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Speisesaal nicht aufsuchen kann, werden die Mahlzeiten auf Wunsch im Zimmer ohne Aufpreis serviert sowie die notwendigen Hilfen bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten. In anderen Fällen kann der Zimmerservice als Zusatzleistung gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

(3) Allgemeine Pflegeleistungen

Inhalt und Umfang der in §2 Abs.1 beschriebenen allgemeinen Pflegeleistungen richten sich bei dem Pflegegast nach dem im Einzelfall Notwendigen. Maßgebend

ist die gültige Pflegeklasse. Diese entspricht in der Regel der Pflegestufe. Für den Pflegegast gilt derzeit die Pflegeklasse/Pflegestufe

Die Durchführung der allgemeinen Pflegeleistungen wird durch PRO HUMAN geplant. Sie sind individuell begründet, geplant und gestaltet und werden im notwendigen Umfang geleistet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Inhalt und Umfang der gegenüber dem Pflegegast erbrachten allgemeinen Pflegeleistungen während der Vertragslaufzeit verändern können (siehe hierzu auch §8).

(4) Zusatzleistungen

Der Pflegegast wünscht regelmäßig folgende Zusatzleistungen gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste:

2. Abschnitt: Entgelt

§ 4 Entgeltbestandteile

(1) Das tägliche Entgelt in Höhe von Euro (bei Pflegestufe) setzt sich zusammen aus:

1. Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegekosten):..... Euro
2. Ausbildungsumlage: Euro
3. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung:..... Euro
4. Investitionskosten gemäß § 83 Absatz 4 SGB XI:..... Euro
5. Zusatzleistungen gemäß individuellem Wunsch nach §3 Abs. 4.

Da die Investitionskosten von PRO HUMAN nicht staatlich gefördert werden, hat PRO HUMAN die Investitionskostenberechnung nach § 82 Absatz 4 SGB XI der zuständigen Behörde mitgeteilt. Die in diesem Fall gegebenenfalls notwendigen Vereinbarungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger über die Investitionskosten liegen vor.

(2) Das Heimentgelt und seine Bestandteile richten sich mit Ausnahme der Entgelte für die Zusatzleistungen nach den Vereinbarungen, die zwischen den Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und PRO HUMAN nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des Bundessozialhilfegesetzes getroffen und zukünftig zur Entgelterhöhung getroffen werden. Der Pflegegast oder eine von ihm beauftragte Person können die jeweils gültigen Vereinbarungen bei der Heimleitung einsehen.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Heimentgelt bzw. seine Bestandteile während der Vertragslaufzeit verändern können (siehe hierzu §7).

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Entgelte sind, soweit sie vom Pflegegast zu entrichten sind, bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug. Der Pflegegast erteilt hierfür eine Einzugsermächtigung.

(2) Versicherte der privaten Pflegeversicherungen bezahlen die Entgelte in voller Höhe selbst. Eine Erstattung erfolgt gegebenenfalls direkt von der privaten Pflegeversicherung an den Pflegegast.

(3) Bei Versicherten der gesetzlichen Pflegekassen wird von den Pflegekosten ab Vertragsbeginn bis auf weiteres der jeweilige Höchstbetrag pro Kalendermonat direkt mit der gesetzlichen Pflegekasse des Pflegegastes abgerechnet. Der Pflegegast entrichtet den verbleibenden Eigenanteil. Ist der Pflegegast aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse hierzu nicht in der Lage, verpflichtet er sich, die Übernahme der ungedeckten Kosten rechtzeitig aus Sozialhilfemitteln zu beantragen und PRO HUMAN dies unverzüglich mitzuteilen. Änderungen in der Abrechnung gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse werden ebenfalls unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

4) Entsteht durch Kündigung oder Tod des Pflegegastes ein Kostenerstattungsanspruch des Pflegegastes oder der Erben gegenüber PRO HUMAN, ist der Betrag sechs Wochen nach Kündigung oder Tod fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers.

Erfolgt nach Kündigung oder Tod des Pflegegastes eine auf die Zeit des Pflegeaufenthalts rückwirkende Höherstufung bezüglich der Pflegebedürftigkeit, kann PRO HUMAN sich daraus ergebende Zahlungsansprüche gegenüber dem Pflegegast oder dem Nachlass geltend machen.

(5) Soweit Zusatzleistungen vereinbart worden sind, erfolgt darüber eine Rechnungsstellung. Die Rechnung ist 14 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

§ 6 Abwesenheitsvergütung

(1) Als Abwesenheitstag gilt die ganztägige Abwesenheit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Diese Tage sind PRO HUMAN mitzuteilen. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Pflegegastes wird sein Pflegeplatz freigehalten.

(2) Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage an, werden die Pflegekosten, das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung sowie die Entgelte für die Zusatzleistungen vom ersten Tag der Abwesenheit zu jeweils 75% berechnet. Der Investitionskostenbetrag wird in vollem Umfang berechnet.

(3) Weist der Pflegegast nach, dass PRO HUMAN infolge Abwesenheit eine höhere Ersparnis hat, ermäßigen sich die einzelnen Entgeltsbestandteile entsprechend.

§ 7 Entgelterhöhung

(1) PRO HUMAN ist berechtigt, das Gesamtentgelt bzw. seine einzelnen Bestandteile durch einseitige Erklärung gegenüber dem Pflegegast zu erhöhen, wenn sich die

bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

(2) Eine Erhöhung wird dem Pflegegast spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Begründung muss anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile unter Angabe des Umlagemaßstabes die vorgesehene Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten.

(3) Da die Pflegekosten und das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung zwischen den Leistungsträgern (insbesondere der Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) gemäß § 85 und § 87 SGB XI entweder einvernehmlich oder über ein Schiedsstellenverfahren festgelegt wird, kann PRO HUMAN die in der Begründung von ihm hierfür vorgesehenen und bezifferten neuen Entgeltbestandteile unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung mit den Leistungsträgern stellen. Das Ergebnis der entsprechenden Vergütungsverhandlungen wird dann dem Pflegegast unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Daraus eventuell sich ergebende Über- oder Unterzahlungen werden mit dem Entgelt des auf die Mitteilung folgenden Monats verrechnet.

(4) Der Pflegegast kann bei einer Erhöhung des Entgelts den Pflegevertrag jederzeit auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll, schriftlich kündigen.

(5) Eine Kündigung des Pflegevertrages durch PRO HUMAN zum Zweck der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Änderung und Beendigung des Pflegevertrages

§ 8 Veränderung der Betreuungs- bzw. Pflegebedürftigkeit

(1) Ändert sich der Betreuungs- bzw. Pflegebedarf des Pflegegastes und wird dadurch nach der gemeinsamen Beurteilung des MdK und der Pflegeleitung von PRO HUMAN die Zuordnung zu einer anderen als der vertraglich in §4 Abs.1 beschriebenen Pflegestufe notwendig, so hat PRO HUMAN ihre Leistungen entsprechend anzupassen. Entsprechend verändert sich das Entgelt. Hierfür ist eine einseitige Erklärung von PRO HUMAN ausreichend.

Sowohl der Pflegegast wie auch PRO HUMAN können die erforderlichen Änderungen des Pflegevertrages verlangen.

(2) Bei Veränderung des Pflegebedarfs stellt der Pflegegast bei der zuständigen Pflegekasse unverzüglich einen Antrag auf Neueinstufung. Dies ist PRO HUMAN mitzuteilen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Pflegegast aufgrund der Entwicklung seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche

Aufforderung von PRO HUMAN verpflichtet, bei der zuständigen Pflegekasse unverzüglich die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung wird von PRO HUMAN begründet und auch der Pflegekasse sowie bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Die von der Pflegekasse erhaltenen Bescheide sind PRO HUMAN umgehend nach Erhalt vorzulegen.

Kommt der Pflegegast der Verpflichtung zur Beantragung einer höheren Pflegestufe nicht nach, kann PRO HUMAN ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der schriftlichen Aufforderung vorläufig die der nächst höheren Pflegeklasse entsprechende Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen berechnen.

Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe bzw. Pflegeklasse vom MdK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, zahlt PRO HUMAN den überzahlten Betrag zurück.

§ 9 Kündigung durch den Pflegegast

(1) Der Pflegegast kann den Pflegevertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

(2) Der Pflegevertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Pflegegast die Fortsetzung des Pflegevertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Der Pflegegast ist verpflichtet auf die Vertragsverletzung schriftlich hinzuweisen und PRO HUMAN eine Nachbesserungsfrist einzuräumen.

§ 10 Kündigung durch PRO HUMAN

(1) PRO HUMAN kann den Pflegevertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb von PRO HUMAN eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Pflegevertrages für PRO HUMAN eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. der Gesundheitszustand des Pflegegastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung durch PRO HUMAN nicht mehr möglich ist,

3. der Pflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass PRO HUMAN die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder

4. der Pflegegast

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe des Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn PRO HUMAN vorher befriedigt wird. Sie ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts PRO HUMAN befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(3) Die Kündigung durch PRO HUMAN bedarf der schriftlichen Form. Sie ist zu begründen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann PRO HUMAN den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Wochentag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat PRO HUMAN nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 gekündigt, so hat es dem Pflegegast eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 hat PRO HUMAN außerdem die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 11 Rückgabe des Zimmers bei Vertragsende infolge Kündigung

(1) Bei einer Kündigung sind das Zimmer, geräumt von allen von dem Pflegegast mitgebrachten persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen sowie sämtliche dem Pflegegast überlassene Schlüssel zurückzugeben. Die Übergabe erfolgt an die Heimleitung und wird vom Pflegegast vorher angekündigt.

(2) Bleiben nach Vertragsende und nach Auszug des Pflegegastes persönliche Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zurück, so kann PRO HUMAN diese Gegenstände auf Kosten des Pflegegastes in einem anderen Raum einlagern.

(3) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb vier Wochen nach Vertragsende und nach Auszug des Pflegegastes abgeholt, kann PRO HUMAN diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber dem Pflegegast abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann PRO HUMAN darüber wie ein Eigentümer verfügen.

§ 12 Beendigung des Pflegevertrages im Todesfall

(1) Im Falle des Todes des Pflegegastes endet die Pflicht zur Zahlung des in § 4 vereinbarten Entgelts mit dem Todestag. §11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) PRO HUMAN benachrichtigt unverzüglich

(3) Für jeden Tag, an dem persönliche Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im Zimmer des Pflegegastes verbleiben, kann PRO HUMAN einen Betrag in Höhe von Euro berechnen.

(4) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Pflegegastes kann PRO HUMAN auf Antrag der unter Absatz 2 genannten Person in einem gesonderten Raum einlagern. Die Kosten der Räumung des Zimmers und des Transports der Möbel ist der Preisliste für Zusatzleistungen zu entnehmen. Für die Einlagerung berechnet PRO HUMAN einen Betrag von 5,00 Euro pro Tag. In diesem Fall hat PRO HUMAN ein Verzeichnis der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu erstellen, dessen Richtigkeit von zwei Personen mittels Unterschrift zu bestätigen ist.

(5) Die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände werden der in Absatz 2 genannten Person oder einer von ihr schriftlich bevollmächtigten anderen Person auf entsprechende Aufforderung hin ausgehändigt.

(6) Werden die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung der in Absatz 2 genannten Person nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Todestag abgeholt, kann PRO HUMAN diese Gegenstände durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person verwerten lassen. Über den Erlös, die Kosten der Verwertung und die Kosten der Einlagerung wird gegenüber der in Absatz 2 genannten Person abgerechnet. Bescheinigt die zur öffentlichen Versteigerung befugte Person schriftlich die Wertlosigkeit der Gegenstände, kann PRO HUMAN darüber wie ein Eigentümer verfügen.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 13 Beratungs- und Beschwerderecht

(1) PRO HUMAN freut sich über Anregungen und Verbesserungsvorschläge durch Pflegegäste oder deren Angehörige.

(2) Der Pflegegast kann sich außerdem jederzeit beim Leiter der Einrichtung, Herrn Christopher Fischer (07732/9230-22) oder den Mitarbeitern von PRO HUMAN über Angelegenheiten des Pflegevertrages beraten lassen sowie über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Leistungen beschweren.

(3) Anregungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge oder Beschwerden können schriftlich, per Fax, telefonisch oder persönlich vorgetragen werden. Für anonyme Briefe hängt ein "Lob- und Tadel-Kasten" am Ausgang bereit.

(4) Weiterhin sind die Heimfürsprecher als Interessenvertretung der Pflegegäste Ansprechpartner. Dies sind: Herr Olschewski (07731/955307) und Frau Köpfer (07738) 5588. Die Fotos der Heimfürsprecher sind dauerhaft bei PRO HUMAN ausgehängt.

(5) Der Pflegegast wird außerdem darauf hingewiesen, dass er gemäß Heimgesetz das Recht hat, sich bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde und bei der von Heimaufsicht, Pflegekassen, MdK und Sozialhilfeträgern gebildeten

Arbeitsgemeinschaft beraten zu lassen. Ebenso kann er sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflegevertrag vorgesehenen Leistungen beschweren und von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde über seine Rechte und Pflichten beraten lassen.

(6) Die zuständige Heimaufsichtsbehörde ist: Heimaufsicht des Landkreises Konstanz, Gesundheitsamt, Leiterin Frau Hagen, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Telefon (07531) 800-785.

(7) Die zuständige Arbeitsgemeinschaft ist zu erreichen unter der in Abs.6 genannten Adresse.

§ 14 Haftung

(1) Für Verlust oder Beschädigung der persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände des Pflegegastes beschränkt sich die Haftung von PRO HUMAN auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet PRO HUMAN dem Pflegegast gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Pflegegast verpflichtet sich, sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Bei übermäßiger Abnutzung des Zimmers kann die Pflegeeinrichtung die für Reparaturen entstandenen Kosten vom Pflegegast verlangen. Im übrigen haftet der Pflegegast nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Abschluss einer eigenen, geeigneten Haftpflichtversicherung wird dem Pflegegast dringend empfohlen.

§ 15 Aufbewahrung von Wertsachen

(1) Der Pflegegast wird auf die großen Risiken bei Einbringung von Wertsachen in sein Zimmer hingewiesen. Auch bei Verlust oder Beschädigung von Wertsachen haftet PRO HUMAN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Abschluss einer eigenen Versicherung wird dem Pflegegast daher dringend empfohlen.

(2) Sollen durch PRO HUMAN Wertsachen aufbewahrt werden oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Pflegegast wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten, soweit sie für die Erfüllung des Pflegevertrages erforderlich sind, gespeichert und automatisch verarbeitet werden, hierunter fallen auch bildliche Darstellungen.

(2) PRO HUMAN verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Pflegegastes. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung des Pflegevertrages notwendig ist.

(3) Der Pflegegast erhält auf Wunsch Mitteilung, welche personenbezogenen Daten in welcher Form gespeichert werden. Außerdem hat der Pflegegast oder eine von ihm benannte Person das Recht auf Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

§ 17 Zusätzliche Bestimmungen

(1) Zum Schutz desorientierter Tages- und Kurzzeitpflegegäste sowie Heimbewohnern wurde der Schalter zum Öffnen der Außentür versteckt montiert. Der Unterzeichner erklärt sich damit einverstanden.

(2) Sämtliche persönlichen Gegenstände, Kleidungsstücke sowie Pflegehilfsmittel werden durch den Pflegegast namentlich gekennzeichnet.

(3) PRO HUMAN kann vom Pflegegast eine Bürgschaft oder Sicherheitsleistung gemäß Heimgesetz § 14 Abs. 2,4 verlangen.

(4) Die Benutzung eigener elektrischer Geräte, insbesondere Heizdecken, das Rauchen oder offenes Feuer ist aus Sicherheitsgründen den Zimmern nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen stellen einen Kündigungsgrund für PRO HUMAN dar.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Der Pflegegast kann Rechte aus diesem Pflegevertrag nicht an Dritte abtreten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Pflegevertrages sollen schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Pflegevertrages hat auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, sofern der Pflegevertrag lückenhaft sein sollte.

Böhringen, den

.....
Pflegegast
ggf. gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter

.....
PRO HUMAN